

VERLETZUNGEN DER RELIGIONSFREIHEIT

Jedermann hat das Recht auf Meinungs-, Gewissens- und Religionsfreiheit; hierin ist das Recht enthalten, seine Religion oder Ueberzeugung zu wechseln, ebenso die Freiheit, seine Religion oder Ueberzeugung — allein oder zusammen mit anderen — öffentlich oder privat — durch Lehren, Ausübung, Gottesdienst, Andachtsübungen kundzutun.

Art. 18 der allgemeinen Deklaration der Menschenrechte.

„Leute, die in die Kirche gehen, demonstrieren damit ihre Opposition gegenüber der Volksdemokratie und dem Sozialismus“, erklärte der tschechoslowakische Informationsminister Kopecky im Juli 1952. Er führte weiter aus: „Im Kampf gegen solche Feinde schrecken wir vor nichts zurück. Wir zögern selbst nicht, den sogenannten „heiligen Boden“ der Kirchen, Klöster und Konvente zu betreten, noch werden wir vor dem sogenannten „heiligen Tuch“ der Priester-Stola zurück weichen.“

Diese Worte zeigen bereits, wie sehr die Gewissens- und Bekenntnisfreiheit sowie die Freiheit zur Ausübung der Gottesdienste in den kommunistisch beherrschten Ländern unterdrückt werden. Auch die Religion darf kein Freiheitsbereich sein, der den Eingriffen der Machthaber entzogen ist. Deshalb bemühen sich die Sowjet-Union und die Satellitenstaaten, die Kirche in ein den Regierungen höriges Instrument umzuwandeln.

In besonderen Gesetzen wurden die Rechte der Kirchen eingeschränkt. Das Eigentum der Kirchen wurde beschlagnahmt, alle Veröffentlichungen müssen vorher genehmigt werden und schliesslich mussten die Geistlichen, um überhaupt amtieren zu dürfen, einen Treueid auf die volksdemokratische Ordnung ablegen.

DOKUMENT 21

(ALBANIEN)

Auszug aus dem albanischen Gesetz Nr. 743 vom 26. Nov. 1949.

.....

.....

Artikel 13:

Alle Wahlen und Ernennungen von Kirchenbeamten bedürfen der Zustimmung des Ministerrates.....

Artikel 15:

Wer gegen die Gesetze des Staates verstösst..... ist unverzüglich seines Amtes zu entheben..... Wenn die Kirchenbehörden keine entsprechenden Massnahmen ergreifen..... handelt der Staat nach eigenem Ermessen.....

Artikel 18:

Alle Religionsgemeinschaften sind verpflichtet, Hirtenbriefe, Botschaft